

**Satzung  
über die Ordnung am Strand (Strandordnung) für das Gebiet der Stadt Ostseebad  
Rerik**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und § 44 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 560), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik am 11.03.2010 folgende Satzung erlassen:

**§1  
Geltungsbereich**

Die Strandordnung gilt für den gesamten Badestrand von Wustrow bis Meschendorf/Abzweig Kägsdorf (Graben). Zum Badestrand im Sinne dieser Satzung gehören auch die Seebrücke sowie die Dünen und Steilküsten.

**§2  
Strandzugänge**

Der Badestrand ist nur über die gekennzeichneten Zuwegungen zu betreten. Das Betreten der Dünenanlagen und der Abbruchkanten der Steilküste ist aus Küstenschutzgründen ganzjährig verboten.

<b>Bezeichnung der Zugänge</b>	<b>Besonderheiten</b>
Strandzufahrt	Rettungsdienst; Versorgungsdienst westlich: FKK – Badestrand östlich: Textil- und FKK-Badestrand, Hundebadestrand und Leinenzwang
Wustrower Hals	Bewachter Badestrand, Textil- und FKK-Badestrand, westlich: Hundebadestrand und Leinzwang, Beach-Volleyball
Strandkorb	Bewachter Textilbadestrand, Strandkörbe, Rettungsturm
Eric	Bewachter Textilbadestrand, Veranstaltungsflächen
Seebrücke	Bewachter Textilbadestrand, Beach-Volleyball, Strandkörbe, östlich: Behindertenzugang, Lagerstellplatz für Tretboote und Fischereiboote
Schmiedeberg	Bewachter Textilbadestrand, Rettungsturm westlich: Strandkörbe
Steilküste	Bewachter Textilbadestrand, Rettungsturm (Hauptturm mit Bootsliegendeplatz für Rettungsdienst) östlich: Beach-Volleyball, Trampolin und ähnliche Sportgeräte, Strandkörbe

Schustertreppe	Bewachter Badestrand, Rettungsturm westlich: Textilbadestrand, Beach-Volleyball, Strandkörbe östlich: FKK-Badestrand
Liebesschlucht	Unbewachter Badestrand westlich: FKK-Badestrand östlich: FKK- und Textilbadestrand, Hundebadestrand
Teufelsschlucht	Unbewachter Badestrand FKK- und Textilbadestrand, Hundebadestrand
Zeltplatz Meschendorf	Zugang über Zeltplatz nur für Zeltplatzgäste und Tauchsportschule, unbewachter Badestrand, Textil- und FKK- Badestrand, Surfschneise, Tauchsportaktivitäten westlich: Zugang zum Hundebadestrand
Ortsteil Meschendorf	Unbewachter Badestrand, Textil- und FKK-Badestrand, Hundebadestrand, Surfmöglichkeiten

### §3

#### **Anwendungsbereich und Bewachung**

Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung vom 1. April – 31. Oktober eines jeden Jahres. Die Bewachung des Badestrandes erfolgt in der Zeit vom 15. Mai -15. September.

### §4

#### **Aufenthalt am Badestrand**

Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes ist der Aufenthalt am Badestrand nicht gestattet.

### §5

#### **Verhalten am Badestrand**

(1) Der Badestrand dient vor allem der Erholung. Jeder Strandbesucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind verboten:

a) der Bau von Strandburgen mit mehr als 4 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe in weniger als 3 m Entfernung von der Steilküste und den Dünenschutzanlagen oder so nahe an der Wasserlinie, dass das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass diese von Fußgängern ohne Schwierigkeiten passiert werden können,

b) das Reiten, Radfahren, Schieben oder Abstellen von Fahrzeugen -außer Kinderwagen, Krankenfahr- und Rollstühlen,

c) das Versammeln einer Vielzahl von Personen, wenn dadurch eine Belästigung anderer Strandbesucher eintritt,

d) das Wegwerfen von Abfällen aller Art, außer in die dafür aufgestellten Behälter,

- e) das Entfachen eines offenen Feuers, sowie das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen jeglicher Art. Ausnahmen sind nach Genehmigung durch das Ordnungsamt über die Kurverwaltung und an den eingerichteten Feuerstellen im Bereich des Strandzuganges Teufelsschlucht möglich,
- f) das Entnehmen von brennbaren Materialien aus natürlichen Ressourcen, Strandbefestigungs- und Schutzanlagen sowie Strandzugängen,
- g) das Aufstellen von Zelten,
- h) das laute Betreiben von Radios oder sonstigen Tonübertragungsgeräten,
- i) Spiele und sportliche Betätigungen außerhalb der Sportflächengemäß §2 dieser Satzung, soweit dadurch andere Strandbesucher unzumutbar beeinträchtigt werden,
- j) das Aufstellen von Strandmuscheln zwischen Strandkörben.

## **§6**

### **Verhalten auf der Seebrücke**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht gestört werden. Eltern haften für ihre Kinder.
- (2) Insbesondere sind auf der Seebrücke und ihren Aufgängen verboten:
  - a) das Radfahren
  - b) das Abstellen von Fahrrädern und anderen Gegenständen
  - c) Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen, zu beschädigen oder missbräuchlich zu nutzen,
  - d) das Be- und Entladen von Fischereifahrzeugen
  - e) das Ausnehmen von Fischen
  - f) beidseitig auf der Seebrücke die Angeln auszulegen
  - g) die Bepflankungen und Geländer zu beschädigen
  - h) das Springen von der Brücke und das Baden im Umkreis von 50 m vom Brückenkopf.
- (3) In der Zeit vom 15. Mai – 15. September ist das Angeln von der Seebrücke nur von 21.00 - 5.00 Uhr gestattet.

## **§7**

### **Hunde am Badestrand**

- (1) Hunde dürfen am Badestrand nur in den gemäß §2 dafür gekennzeichneten Abschnitten mitgeführt werden.
- (2) Hundehalter müssen dafür sorgen, dass
  - a) ihre Tiere nicht frei umherlaufen und andere Besucher belästigen
  - b) Verunreinigungen durch die Hunde unverzüglich entsorgt werden

c) Hunde auf den Strandzugängen, auf der Seebrücke und am Strand im Abschnitt Strandzufahrt bis Zugang Düne Wustrower Hals an der Leine geführt werden.

(3) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

## **§8**

### **Wasserfahrzeuge und Surfgeräte am Badestrand**

(1) Wasserfahrzeuge dürfen nur innerhalb der von der Stadt eingerichteten Liegeplätze gelagert werden. Im Übrigen dürfen Wasserfahrzeuge aller Art am Badestrand weder gelagert noch angelandet werden, ausgenommen Einsatzboote der Rettungsdienste

(2) Das Lagern von Surfgeräten sowie das Auf- und Abriegeln ist außerhalb der für diese Zwecke gekennzeichneten Strandbereiche nicht gestattet.

(3) Das Festmachen von Wasserfahrzeugen am Kopfende der Seebrücke ist ohne Dalben nicht gestattet, ausgenommen Einsatzboote der Rettungsdienste.

## **§9**

### **Gewerbliche Betätigung und Reklame**

Das Benutzen des Badestrandes und des Strandgebietes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Reklamezwecken, das Aufstellen, Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen oder Umherfahren von Schildern, Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten sowie das Aufstellen von Automaten jeglicher Art ist nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können nur auf schriftlichen Antrag durch die Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik erteilt werden.

## **§ 10**

### **Strandaufsicht**

(1) Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strande eingesetzten Personen, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

(2) Wer den Anordnungen nicht folgt, kann vom Badestrand verwiesen werden.

## **§ 11**

### **Ausnahmegenehmigungen**

Die Kurverwaltung der Stadt Ostseebad Rerik kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, die auch mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein können.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die §§ 2, 4, 5 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 3, 7 Abs. 1 und 2, 8 und 9 der Satzung verstößt.

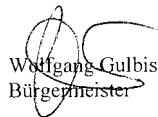
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,-Euro geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.05.2005 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Ostseebad Rerik,

ausgefertigt am: 12.04.2010

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.  
Stadt Ostseebad Rerik, 12.04.2010

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister

Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister